

Titel: Bedenken wieferne der Nachfolger in der Regierung pflichtig ist die Schulden seines Vorwesers zu bezahlen, nebst Vorschlag zu den Mitteln durch welche die öffentliche Schulden am besten abgetragen werden können. Aus dem Dänischen übersetzt und mit vielen Zusätzen vermehrt.

Citation: "Bedenken wieferne der Nachfolger in der Regierung pflichtig ist die Schulden seines Vorwesers zu bezahlen, nebst Vorschlag zu den Mitteln durch welche die öffentliche Schulden am besten abgetragen werden können. Aus dem Dänischen übersetzt und mit vielen Zusätzen vermehrt.", i *Luxdorps samling af trykkefrihedens skrifter 1770-1773: Række 1 bind 9*, Kopenhagen und Hamburg verlegt Heineck und Faber, 1772, s. 90. Onlineudgave fra Trykkefrihedens Skrifter: https://tekster.kb.dk/catalog/tfs-texts-1_009-shoot-w1_009_006_p90_bZONE1410374/facsimile.pdf (tilgået 24. maj 2024)

Anvendt udgave: Luxdorps samling af trykkefrihedens skrifter 1770-1773: Række 1 bind 9

Ophavsret: Materialet er fri af ophavsret. Du kan kopiere, ændre, distribuere eller fremføre værket, også til kommercielle formål, uden at bede om tilladelse.

[Læs Public Domain-erklæringen](#)

auf die gute Urtheilskraft des Regenten ankommen, und es gilt davon eben dasselbe, was von mehreren andern unangegebenen Ausgaben zu erinnern seyn möchte, nämlich, daß ein guter Haushalter sich darinn zeigt, theils wie er das, was er einnimmt, zu rathe hält, theils wie er es zu rechter Zeit ausgiebt. Ein weiser Regent siehet den Nutzen der Sparsamkeit ein, und giebet daher niemals einen Schilling unnötiger Weise aus, und ohne versichert zu seyn, daß er zum Besten des Staates ausgegeben wird.

Zum Schlusse muß ich bey diesem Punkte noch einen jeden guten Regenten warnen, sich nicht verleiten zu lassen, zu glauben, daß seine Particulier-Kasse von der allgemeinen Kasse zu trennen sey. Es finden sich leicht dienstbare Geister, die dem Regenten einbilden, ihre Haushaltung wäre sehr gut, wenn sie nur das verzehren, was in ihre Particulier-Kasse fließet. Allein, da diese Kasse allein aus der gemeinen Kasse erwächst: so ist es des Regenten Pflicht, wenn das Land in Schulden steht, selbst, so viel er kann, zu ersparen, und das Ersparte zur Abbezahlung der Schulden zurück gehen zu lassen. Der Regen. muß niemals eine Bürde des Staates seyn, sondern dessen Wohlfäter, und die Quelle seiner Glückseligkeit.